



## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau (GO-GR)**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung in der jeweilig geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wachau folgende Änderung:

### **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau vom 11.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig, sofern die Mehrheit der anwesenden Gemeinderats- sowie Ausschussmitglieder nicht widerspricht und ein vorheriger schriftlicher Antrag bei der Gemeinde eingereicht wurde.“

2. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Tagesordnungspunkte, die in Sitzungen der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Wachau, den 15.04.2021

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister



---

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 15.04.2021

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister

